

Die neuesten Wahlsiege der sächs. Socialdemokratie.

Die am 9. September stattgefundenen Wahlen zum sächsischen Landtag haben eine früher nicht beobachtete starke Beteiligung der Socialdemokratie ergeben, welche um so mehr Beachtung verdient, weil die Wahlberechtigung zum sächsischen Landtag an einen Census gebunden ist und nur diejenigen wählen dürfen, welche 3 Mark directe Steuer zahlen. Trotzdem sind die Socialdemokraten im Leipziger Landgebiet und in Zwickau als Sieger aus dem Wahlkampf hervorgegangen. Allerdings ist dies bei der ersten Wahl nur dadurch möglich gewesen, daß nach sächsischem Wahlgesetz schon die relative Mehrheit genügt. Der Socialdemokrat Liebnicht erhielt nämlich im Leipziger Landkreis 943, der Fabrikbesitzer Fermann 706, der Regierungsrath Wittgenstein 341 Stimmen. In Zwickau erhielt der Socialdemokrat Adv. Puttrich 800, der Rittergutsbesitzer Mühlmann 790 Stimmen. — In verschiedenen anderen Wahlkreisen haben die Socialdemokraten ansehnliche Minoritäten aufzuweisen. So erhielten in Stadt Gernitz von 1743 abgegebenen Stimmen Stadtrath Ruppert 1008 und der Socialdemokrat Schriftsteller Bahleiß 729 Stimmen. Im ländlichen Wahlkreis Dresden erhielten von 3260 abgegebenen Stimmen Amtshauptmann Berndt 1700 und Schriftsteller Liebnicht 1552. In Dresden-Alstadt erhielten von 3036 abgegebenen Stimmen Kaufmann Walter 1376, Kaufmann Hüfner 1048 und der Socialdemokrat Dr. v. Wöfe 695 Stimmen. In Dresden-Neustadt erhielten Hauptmann Käußer 507, der Socialdemokrat Bahleiß 487, Kaufmann Mörke 379 und Dr. Ghalzhaus 97 Stimmen. Hätte also der Socialdemokrat in Dresden-Neustadt nur 21 Stimmen mehr gehabt, so wäre die Residenz nicht nur im Reichstage, sondern auch im eigenen Landtage von einem Socialdemokraten vertreten gewesen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß zahlstellige sächsische Staatsbürger, welche socialdemokratisch gewählet haben, keinen Unflug erlitten, sondern unter dem Druck der Zeit nur eine Aenderung vieler Dinge und namentlich Steuererleichterungen wünschen und überhaupt lieber mit ihren Landesgenossen als mit den Vertretern höherer Klassen stimmen. —

Daß eine so ansehnliche Minderheit der sächsischen Bevölkerung auch im Landtag ihre Ansichten und Wünsche vorbringen kann, ist nicht zu bezagen, weil man dadurch Gelegenheit erhält, die Ziele der jetzt im Geheimen wühlenden Propaganda näher kennen zu lernen und die Angriffe auf die öffentliche Ordnung und die gesellschaftlichen Einrichtungen mit Gründen zu widerlegen. Es ist immer besser, wenn sich die nun einmal in vielen Kreisen vorhandene Unzufriedenheit gefühllos anflut ungezügelter Ausguckstände aufhört. Die Vertreter der Socialdemokratie werden dadurch auf ein höheres Niveau gestellt, und man darf die Hoffnung nicht aufgeben, daß sie durch die Befähigung am öffentlichen Meinungsamt, an der Prüfung des Staatshaushalts und an der Selbstverwaltung des Volkes nach und nach vielleicht auch Mäßigung lernen und zu der Einsicht kommen werden, daß sie durch ihre bisherige Agitation, oder vielmehr durch die Art und den Geist, womit sie die öffentlichen Dinge behandeln und die Massen an Unflur und Klassenhaß gewöhnen wollten, die Befähigung eines Theils der politischen Volkstheile selbst verjurdet haben.

Sollte diese Erwartung getäuscht und die Sprache der Socialdemokratie in den Landtagen und im Reichstage nur immer maßloser und unübersichtlicher werden, so werden hoffentlich wenigstens die sogenannten Ordnungsparteien aus ihrer gefährlichen Sorglosigkeit aufgerüttelt und zur Eintracht genöthigt werden.

Das öffentliche Parteimein Deutschlands bietet für alle diejenigen, welche die Lösung der sozialen Probleme für die sächsisch-sächsische Frage der nächsten Zukunft halten, ein höchst unerschöpfliches Bild. Als das Socialistengesetz im October 1878 im Reichstage beraten worden war, fand man unter dem Eindrucke, daß das deutsche Volk in seinem materiellen, politischen und sittlichen Leben eine schwere Demüthigung erfahren habe und in eine bittere Nothlage geraten sei. Man beschloß, das Socialistengesetz ausdrücklich als ein Aemker- und Ausnahmengesetz, dem regelmäßige und fortgesetzte positive sociale Hülfsleistung für die Arbeiter zur Seite treten müsse. Man durfte erwarten, daß die staatsrechtlichen und reichsrechtlichen politischen Kräfte in den Regierungen und im Volke an die nimmer zu löbenden Socialistenformen in verächtlichem Geiste und mit dem Gefühl des gegenseitigen Bedauerns gehen würden. Aber was ist geschehen? Die Ordnungsparteien sind bald nach der Publication des Socialistengesetzes in die bestigste Zehde mit einander geraten und nur ihre Uneinigkeit und Kampf und ihre materiellen Interessenkämpfe haben die Wahlsiege der Socialdemokratie verurtheilt. Man scheint es ganz vergessen zu haben, daß alle Ordnungsparteien auch wirkliche Arbeiterfreunde werden müssen und ohne Anspruch auf Dank gerade jetzt den Interessen der nothleidenden unteren Klassen mit doppelteltem Eifer gerecht werden sollten. Bei der den unteren Klassen wenig günstigen Stimmung unserer Tage wird man sich nicht wundern dürfen, wenn die Geheimbündel und der Wergelaube an die socialdemokratischen Universalmittel in den nächsten Jahren noch weitere Fortschritte im deutschen Mittelstande machen, so daß es vielleicht schon in 5 oder 10 Jahren nur zwei große Parteien geben wird, von denen die eine für die andere gegen die Staats- und Gesellschafts- und Eigentums-Ordnung ist.

Mögen daher solche Vorkommnisse wie die neuesten sächsischen Landtagswahlen Regierende und Regirte rechtzeitig mahnen, daß Parteigehege allein nicht genügen, um uns von den Gefahren der Socialdemokratie zu befreien, sondern daß alle Kräfte, die überhaupt auf dem Boden der Gesellschaftsordnung und Religion stehen, sich unter einander vertragen, das untere Volk erleichtern und die Heilung der sozialen Gebrechen von oben herab ernstlich in Angriff nehmen müssen. —

Eine merkwürdige Kirche.

Die, ich möchte sagen, tragische Kirche nicht bloß Pommerns, sondern nördlich Norddeutschlands befindet sich in dem Kreise Kammin in dem Dorfe Hof. Sie steht täglich ihrem rettungslosen Untergange entgegen. Die blaue Döfse ist das große Grab, welches ihr graben ist. Jedes Jahr rückt ihr dies naße Grab näher. Um die örtliche Lage und die der Kirche drohende Gefahr zu verstehen, muß man sich den Charakter der ganzen Gegend klar machen. Von Kammin zieht sich parallel mit der Küste in einiger Entfernung von derselben ein Bruch in der Breite von einer halben Stunde hin. Diese Niederung erstreckt sich ununterbrochen viele Meilen weit; man kann sogar ihre Fortsetzung an der ganzen hinterpommerschen Küste entlang verfolgen. Zwischen diesem Bruch nun und der Döfse liegt ein langer Streifen Landes, der sich fast durchweg durch große Fruchtbarkeit auszeichnet. Er scheint schon sehr früh kultivirt zu sein. Die Bischöfe von Kammin sorgten dafür, daß auch hier unter dem Krummstabe gut wohnen war, denn hier lagen die vielen und reichen Besitzungen des Hochstifts und die gut dotirten Güter des Klosters Babelst, von wo später Pommerns Reformator, Johann Bugenhagen, ausging und seine Kaufbahn begann. — Der fette Lehmboden widersteht aber bekanntlich dem Andrängen des Meeres am wenigsten, wie wir dies auch an der Küste Nordbrickslands bemerken können, welche sich einst weit in die jetzt dort wogende See erstreckte. Wo dagegen die Küste von Sandbergen und Dünen umflaumt ist, bleibt sie Jahrhunderte lang in denselben Grenzen. Lehm und Ton aber werden von der See allmählich sicher zerstört.

Die Kirche zu Hof liegt auf einem zur See seit abfallenden Lehmburgen von ca. 50—60 Fuß Höhe, das unten wie überall den sandigen Strand hat. Von der Nordwestseite der Kirche bis zum Ufer sollen jetzt nur noch einige Fuß entfernt sein. Man hat berechnet, daß die Abspaltung des Ufers an 25 Jahre ca. 28—30 Fuß macht. Wie man sich dort erzählt, liegt der ganze Pfarrort und viel Bauerland in der Döfse begraben. Jetzt geht noch ein langer, wenige Schritte breiter Streifen Land längs des Ufers zu der Kirche, der aber auch mit jedem Jahre kleiner wird und nach nicht langer Zeit von erdlosen verschwunden sein wird. In einer alten Matritel soll wissend von Pfarrhufen die Rede gewesen sein. Man erzählt sich nun die Anekdote: einer der früheren Pastoren habe bei der Regierung sich besorgt und verlangt, man solle ihm den Pfarrort wiedergeben; diese habe ihm aber aufgegeben, zuvor nachzuweisen, wo der Aker liege! Wie man mir erzählt hat, betreibt die See ihr Zerföhrungswert in folgender Weise: Im Frühjahr, wenn es aufthaut, lösen sich große Lehmblöcke von der steilen Wand ab, welche dann hinunterstürzen. Dieser Vorgang würde nun zwar mit der Zeit eine natürliche Abschätzung ergeben, wenn das Herabfallende liegen bliebe; aber der nächste Sturm nimmt das Alles fort, es bleibt keine Spur davon übrig, und der Sandstrand rückt so viel weiter vor, als vorher abgefallen ist. Bei der Kirche hatte man vor Jahren eine künstliche Abschätzung vorgenommen und unten eine Schutzwehr von eingerammten Pfählen, Steinblöcken und Säulen angebracht. Es hielt auch geraume Zeit, das herabfallende Erdreich setzte sich fest, der wehende Sand vermehrte die Anhäufung, und es war auch mit Strandgewächsen besetzt. Aber ein darauf folgender großer Sturm nahm Alles wieder fort, Pfähle u. s. w. lagen in Unordnung da und das Ufer war wieder eingefallen. Da schon ein großer Theil des alten Kirchhofes in der See liegt, so ist natürlich, daß auch die Gräber nach und nach bloßgelegt wurden. Man konnte Knochen aus der Lehmwand hervorrufen lassen. Al und zu pflegte der Küster am Strande die Menschenknochen aufzusuchen, sie im Glockentuch anzuhebeln und dann sicherer zu vergraben. Wie es dort jetzt aussieht, ob die Kirche noch zum Gottesdienste benutzt wird und ob Aussicht ist, eine neue zu bekommen, darüber weiß ich nichts. Meine Mitteilung dattir aus etwas früherer Zeit. — Die dem Untergange geweihte Kirche soll übrigens eine der ältesten Pommerns sein; man nimmt an, daß sie um das Jahr 1200 erbaut sein muß, wie man aus dem Wappstich berechnen will. Ihre am Meeresstrande sich erhebende Höhe war auch vielleicht für die Schiffer auf der See ein Wahrzeichen und wurde gewiß von manchem nothleidenden Seemann mit Freude begrüßt. Th. U. (Nordd. Allg. Ztg.)

Literarisches.

Katharina von Bora, Luthers Ehegemahl. Ein Lebensbild von Armin Stein (H. Nieschmann). Halle, Buchhandlung des Waisenhauses.

Dieses zweite von den „deutschen Geschichts- und Lebensbildern“ des fruchtbarsten Verfassers folgt dem ersten schon nach wenigen Monaten und ist die Fortsetzung dazu. Denn es berührt alle Hauptereignisse aus Luthers späterer Geschichte und führt uns vor Allem in sein Privatleben, seine Ehe, sein Haus und seine Familie ein. Sind dort die großen Ereignisse der ersten Reformationsjahre in Verbindung mit der spannend gefalteten Geschichte der gräflich Erbdänschen Familie vorgeführt, so hier die der folgenden Jahre an dem Habten der Familiengeschichte Luthers. Da die letztere aber für die ganze evangelische Kirche eine Bedeutung hat, so konnte und wollte der Verfasser sie nicht künstlich frei umformen, sondern nur die historische Wirklichkeit in anschaulichen und abgerundeten Bildern vor uns hinstellen. Und das ist ihm wieder in hohem Grade gelungen.

Das überaus reiche und tiefe Gemüth, die im Glauben und der Liebe begründete erhabene innere Freiheit, das an Gottes Wort entzündete und Alles ringsum bestrahlende

Geisteslicht und das bei alledem so seltliche und umfassen die fühlliche Wesen des deutschen „Propheten“ entfaltet sich vor uns im alltäglichen Verlaufe des Familienlebens, wie auch an besonderen Feiertagen; tiefgreifend, hinreichend und erbaulich aber vor Allem in schweren Lebenszeiten. Wir lesen das Buch mit stets steigender Bewunderung, zuletzt mit heller Begeisterung für den Dr. Luther und seine Kirche.

Katharina erscheint uns in ersten Theile als der evangelischen Wahrheit und Freiheit genommene und dem Dienst der Liebe willig sich widmende Jungfrau, im zweiten als treueste, an die Fürsorge für ihren Gatten, die Kinder, die Kostgänger, die Hausfreunde und die Hilfsbedürftigen völlig hingeebene Hausfrau, im dritten als die auch innerlich von dem Erbtheil ihres Gatten zehrende, hilflose, aber in starkem Göttervertrauen bis ans Ende beharrende Wittfrau.

Die wertvolle Anführung vieler bedeutender Reden und Briefe Luthers wird jedem Leser hochwillkommen sein. Ebenso, daß er beiläufig mit vielen hervorragenden Persönlichkeiten aus der Reformationszeit näher bekannt gemacht wird, wie mit Spalatin, Jonas Bugenhagen, Cnigzig, Urbanus Rhegius, der kurfürstlichen Ehegatten von Brandenburg, dem Kaiser Brück (besen Charakterzeichnung wohl ein wenig zu stark skizzirt ist), dem Kaiser Karl V. und am genauesten mit dem farbgläubigen und ephemerntigen fürstlichen Dulder Johann Friedrich von Sachsen.

Predigt-Anzeigen.

- Am 15. Sonntage n. Trinitatis (den 21. Septbr.) predigen: Zu H. A. Franke: Vorm. 8 Uhr Herr Archidiaconus Franke. Vormittags 10 Uhr Herr Superintendent Köpfer. Nachm. 2 Uhr Kinder-Gottesdienst in Derselbe. (Sonntags wird eine Kollekte für arme Studirende.) Montag den 22. September Abends 6 Uhr Bibelstunde Herr Archidiaconus Franke. Zu St. Ulrich: Vorm. 8 Uhr Herr Diaconus Wächter. Vorm. 10 Uhr Herr Oberdiak. Pastor Siedel. Zu St. Moritz: Vorm. 10 Uhr Herr Diaconus Nieschmann. Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Jordan. Mittwoch den 24. September Vorm. 10 Uhr Beichte und Abendmahl Herr Diaconus Nieschmann. Hospitalkirche: Vorm. 8 1/2 Uhr Herr Diaconus Nieschmann. Domkirche: Vorm. 10 Uhr Herr Domprediger Albers. Abends 5 Uhr Herr Diaconus Wächter. Zu Neumarkt: Sonntags den 20. September Abends 6 Uhr Beichte Herr Pastor Hoffmann. Sonntag den 21. September Vorm. 9 Uhr Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kinderlehre Herr Pastor Jordan. Mittwoch den 24. September Vorm. 10 Uhr Beichte und Kommunion Herr Pastor Hoffmann. Abends 6 Uhr Bibelstunde Derselbe. Zu Glaucha: Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Waffe. Freitag den 26. September Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Knuth. Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Vorm. 9 1/2 Uhr Herr Pfarrer Walter. Nachm. 2 Uhr Christenlehre Derselbe. Diaconienhaus: Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Jordan. Baptisten-Gemeinde: Vorm. 9 1/2 Uhr und Nachm. 3 1/2 Uhr Gottesdienst im Saale zu den drei Schwänen. Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23. Vorm. 10—12 Uhr Peter der heiligen Eucharistie. Nachmittags 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst, 5—6 Uhr Evangelien-Predigt. Freier Eintritt für Jedermann. Griechischen: Vorm. 9 Uhr Herr Cand. Herrsch. Nach der Predigt Beichte und Abendmahl Herr Pastor Grüneisen. Nachm. 2 Uhr Derselbe. Baptisten-Gem. zu Griechischen: Vorm. 9 1/2 bis 11 Uhr. Nachm. von 3 bis 5 Uhr Triffstraße Nr. 19.

Abgang und Ankurt der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Table with columns for 'nach' and 'Abgang' (Vm., Nm., Ab.) listing train destinations like Aschersleben, Breslau via I., Sorau-Sagan, etc.

Ankurt

Table with columns for 'von' and 'Ankurt' (Vm., Nm., Ab.) listing train origins like Aschersleben, Breslau via I., etc.

Loose à 3 M zur 1. großen thüringischen Pferde-Lotterie find zu haben in der Expedition d. Blattes. Cigarrenabschnitte für Waisenkinder erbittet Landmann, neue Promenade 10.

Erinnerungstage der nächsten Woche.

- 22. Septbr. 1814. Jffland †.
- " " 1870. Ausfall der Metzger Garnison bei Peltre.
- 23. " 1783. Peter v. Cornelius geb.
- " " 1835. Bellini †.
- " " 1870. Toul kapitulirt.
- 24. " 1849. Komponist Strauss in Wien †.
- " " 1870. Gesetzt bei Verbun.
- 25. " 1555. Augsburgs Religionsfriede.
- " " 1862. v. Bismarck wird Minister.
- " " 1870. Einschließung von Verbun.
- " " 1876. Ernst v. Bandel †.
- 26. " 1873. Roderich Benedix in Leipzig †.
- " " 1873. Luise Mühlbach in Berlin †.
- 27. " 1817. Gründung der unierten Kirche in Preußen.
- " " 1870. Räumung der Dfise von französischen Kriegsschiffen.
- 28. " 1870. Straßburg kapitulirt.

Zeitwörter.

Man schreibt der „*Soc.-Rev.*“: Von allen Seiten wird über Vettelerei der Handwerksburschen geklagt, man spricht davon wie von einer Landplage, gegen welche die schärfsten Mittel zur Anwendung gebracht werden müßten, man beschränkt sich nicht darauf, gegen den einzelnen Bürger, der sich der Verabreichung einer Gabe schuldig macht — ja wohl, so heißt es: schuldig macht! — einen Vorwurf zu erheben, sondern fordert hier und da eine Art von Abschperung der Städte „zum Schutz gegen das Bagadenbenthum“.

Wir verdammen gewiß mit die großen Mißbräuche, welche fast immer mit der Vettelerei verbunden sind, wir wissen, daß so häufig die Mißbräuche demut worden ist, um ein Leben des Nichtstuns und der Dummheit führen zu können, wir haben mehr als einmal die Erfahrung gemacht, daß in dem Vettel nicht nur ein arbeitsfähiger Mensch, der jede angebotene Beschäftigung ablehnt, sondern eine Persönlichkeit stehe, welche die Besuche in den Häusern am Tage abstatte, um Nachts zu andern Zwecken wieder zu kommen. Kurz wir geben Vieles zu, was gegen den Festschreiber gesagt wird und nahezu Alles, was vor drei oder vier Jahren gesagt wurde, allein wir finden heute manche Bemerkungen ungerecht und hartherzig, die sich auf Handwerksburschen beziehen, welche gern arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden können und nur aus bitterster Noth nach langem Kampfe zum letzten Mittel greifen. Daß die Hausbetreuer abgesehen oder wenigstens nach Kräften beschränkt werde, wünschen auch wir, allein wir verlangen andererseits, daß die Gemeindebehörden und Privatvereine eine etwas andere Stellung in der Frage einnehmen, wie das selbster geht ein. Die Armenpflege ist eine schwere, aber unabweisbare Pflicht. Nun, ausschließlich unter diese ist der Vettel, — womit wir den armen Handwerksburschen in unserem Falle begreifen — zu stellen. Die Polizeigewalt hat sich möglichst seitwärts zu halten. Mögen die Herbergen zur Heimath, wo solche bestehen, in den Stand gesetzt werden, mehr für ihre Zwecke zu leisten, wie regelmäßig. Möge anderswo für ein billiges oder unentgeltliches Unterkommen und ebenso für eine Verpeisung gesorgt werden. Möge das Budget erforderlichen Falles eine Erhöhung erfahren, um die nothdürftigste Hilfe zu ermöglichen. In diesen Beziehungen muß Privat- und Kommunalhilfe zusammen wirken. Schließlich sind gewisse Vorkehrungen, um Mißbräuche zu vermeiden, erforderlich, aber auch dabei wolle man den Geist der Milde walten lassen.

Ueberraupt darf die gegenwärtige Stimmung gegen das Vettelbenthum nicht zur Hartherzigkeit führen. Man soll nicht leichtig abbrechen, sondern empfinden. Es sollte daher mit jedem Verein gegen Vettel ein Hilfsverein verbunden sein, welcher eine Untersuchung der Verhältnisse des Vettelers vornimmt und namentlich den reisenden Handwerksburschen durch Zuweisung von Arbeit oder durch Gewährung von Speise und Herberge wirklich zu helfen sucht.

Land- und Hauswirthschaft.

— **Ueber Kaffee, Kaffeesurrogat und Kaffeesärlösungen.** Nach einer Mittheilung von Dr. H. Bager in der Pharm. Centralhalle.) Versärlösungen des gemahlenen gebrannten Kaffees kommen häufig vor; sie bestehen in Zusätzen von Narkotiken, Eichen, Getreide, Eichorie, Lupinenfasern und extrahirtem Kaffee. Zur Konstatirung derselben empfiehlt der Verfasser zunächst Taft- und Gichmasprobe; reiner Kaffee hat beim Drücken zwischen den Fingern nicht zusammen, Roggen, Eichen, Lupinenfasern allerdings auch nicht, dagegen Kaffeespulver, das mit zuterrhaltigen Substanzen, Eichorien, Rüben vermischt ist. Zumischung von Lupinen macht sich bemerklich durch den anhaltend bitteren Geschmack des Pulvers sowohl als auch des kalten Aufgusses. Für die Schwimprobe verwendet der Verfasser gefärbte, filtrirte Kochsalzlösung, da er gefunden, daß beim Schütteln kein gemahlener, reiner Kaffees mit Wasser sich eine nicht unbedeutende Menge zu Boden setzt; er schüttelt 2 Gramm Kaffeespulver mit 15 bis 20 Kubikcentimeter Kochsalzlösung eine halbe Minute und läßt eine Stunde stehen; die Menge des Bodensatzes und die Färbung der Lösung lassen einen Schluss auf eventuelle Versärlösung zu. Der Bodensatz wird mikrotopisch untersucht, die Flüssigkeit mit Jodlösung und Jodlingelöser Lösung auf Stärke- und Zuckergehalt aus Eichorien und Rüben, mit Eisenchlorid auf Gerbsäure aus Eichen, mit Gerbsäure auf Lupinen, deren Aufguss damit Trübung giebt, geprüft. Bei einem Kaffee, welcher beim Brennen mit Zucker bestreut worden ist, oder bei Versärlösungen mit Surrogaten, die vor dem Brennen gekostet worden sind, lassen die angeführten Reaktionen und die Schwimprobe einen Schluss nicht zu; in diesem Falle ist die mikrotopische Untersuchung entscheidend. Zur Extraktbestimmung, welche in manchen Fällen nicht zu umgehen ist, löst der Verfasser 10 Gramm gut getrocknetes Kaffeespulver mit 80 Kubit-

centimeter Wasser unter Zusatz von 1 Gramm Oxalsäure drei Stunden bigheren, auswaschen und eindampfen. Durch die Oxalsäure wird etwa vorhandenes Stärkemehl in Dextrin verwandelt und die Filtration erleichtert. Je 10 Gramm reiner Kaffee geben so behandelt 2,5 bis 3,0 Gramm, gerösteter Roggen 8,0, Eichorien 5,0 bis 7,0, Rüben 5,0 bis 6,0 Gramm Extrakt infusive der zugefügten Oxalsäure. Der Verfasser empfiehlt als vorzüglichstes Kaffeesurrogat Lupine, oder, um den bitteren Geschmack derselben abzumildern, eine Mischung von 1 Theil Lupinenfasern mit 2 Theilen Roggen; gebrannte Lupinenfasern kommen unter allen Surrogaten in Geruch und Geschmack dem Kaffee am nächsten, sollen ebenfalls belebende Wirkungen haben und übertreffen Kaffee und Eichorie an Nährwerth.

Literarisches.

— „**Wie kommt man zu seinem Gelde ohne Rechtsanwalt?**“ Unter dieser Ueberschrift ist im Verlage von Beyer & Radegast in Berlin, Alte Jacobsstraße 86, eine kleine Schrift erschienen, welche den zweiten Theil trägt: „Das neue Gerichtsverfahren von Dr. jur. H. Mens, Preis 25 s.“ Diese kurz und bündig verfaßte, verständlich gefasste Schrift ist für jeden Kaufmann, Gewerbetreibenden, überhaupt für Jedermann ein unentbehrliches Handbüchlein, denn in ihm wird in 20 Paragraphen klar beschrieben, wie und auf welche Weise man nach dem 1. October seine Klagen einzureichen, welche Mittel und Wege zu Gebote stehen, seine Schuldner zur Zahlung zu zwingen und auf welche Gegenstände ein Exekutionsrecht dem Gläubiger zusteht. Der ungenügend billige Preis macht es Jedem möglich, dies kleine Buch zu kaufen und sein Inhalt ist, bei der noch herrschenden allgemeinen Unkenntnis der neuen Gerichtsbarkeit, von großem Nutzen, um auf die schnellste und wohlfeilste Art zu seinem Gelde zu kommen.

— **Illustrirte Jagdzeitung.** Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von I. Oberförster H. Nische. 6. Jahrgang. Nr. 24 enthält: Die Rehbühnerzucht von C. v. Wolfersdorff. — Die Rinde der Hunde von R. M. Leo in Karlsruhe. — Doppelläufe von H. Pieper. — Wo kam der Wolf her von Freiherr Truchses Wegghausen-Bettenburg. — Deutsche Doggen mit Bild von Thiermaler Specht. — Ein Rehbock mit einer Stange von Prinz zu Jülich und Abdingen u. s. w. Halbjährlich 3 M. Der 7. Jahrgang fängt am 1. October an. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an. Verlag von Schmidt und Günther in Leipzig.

— Die zwölfte Auflage des großen Brodhaus'schen „*Conversations-Lexikon*“ ist mit dem neuen erschienenen funfzehnten Bande zum völligen Abschluß gelangt, und wir besitzen nun das allseitigste Werk, das schon über ein halbes Jahrhundert den Grundstock zu jeder kleineren oder größeren deutschen Hausbibliothek liefert, in abermaliger, bis zur Gegenwart reichender Verjüngung. Wie wir, wie unsere Väter und Großväter, so wird sicher noch manche künftige Generation mit gleicher Verjüngung aus dem wohlgeleiteten encyclopädischen Wissensbehälter schöpfen, der „*Brodhaus's Conversations-Lexikon*“ heißt.

In dem vorliegenden Schlussbande begegnen uns auch wieder jene Artikel größeren Umfangs, welche durch Neuheit des Stoffes oder Originalität der Behandlung die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich ziehen. In dem einen werden die im Handel vorkommenden Verfälschungen der Narkotiken- und Genußmittel — ein jeder sehr geläufiges Thema — von dem Professor der Technologie Rudolf von Wagner in Würzburg überichtlich vorgeführt; ein anderer erörtert die Volksabählungen nach ihrer Zeit, Form und wissenschaftlichen Verwerthung; ein dritter behandelt die Währung oder Valuta, namentlich das Preisverhältnis zwischen Gold und Silber. Noch eingehendere Bearbeitung erfährt der wichtige Artikel Zeitungen und Zeitgeschichten; er miltet die periodische und Tagespresse der verschiedenen Kulturländer in eigenerartiger Zusammenstellung, und die Genauigkeit der Angaben läßt ersehen, daß in jedem einzelnen Bande selbst das äußerliche Material dazu beschafft worden ist. Der Artikel umfaßt 56 Seiten, wozu 25 verschiedene Illustrationen beigetragen haben. Von den herzerogenden Zeitgenossen, deren Biographien dieser Band enthält, seien namhaft gemacht: der Kaiser Wilhelm, der König Victor Emanuel, die Königin Victoria und der Prinz von Wales, Bismarck, Richard Wagner, General Graf von Werder, Contradmiral Werner und Windthorst. Ein dem Bande beigefügter Nachtrag enthält die bemerkenswerthe Veränderungen, welche während des Druckes der zwölften Auflage infolge der jüngsten politischen Ereignisse eingetreten sind, bis auf die unmittelbare Gegenwart, ferner das Todesdatum der inzwischen verstorbenen Personen. Ganz besondere Sorgfalt wurde auf das Universalregister, dieses für den Gebrauch des Werks so wesentliche Erleichterungsmittel, verwendet; Tausende von Einzelheiten, die nicht unter einem eigenen Stichwort stehen, lassen sich mit Hilfe desselben sofort ohne zeitraubendes Nachschlagen auffinden. Zwei sehr interessante Beigaben sind endlich noch: das Verzeichnis der Mitarbeiter an der zwölften Auflage (171 Namen, darunter viele von Gelehrten und Fachmännern ersten Ranges) sowie der an den früheren Auflagen, und eine literarhistorische Rückschau: „Zur Charakteristik und Geschichte des *Conversations-Lexikon*“. Obwohl der Umfang des Bandes die Normalkarte um fünf Bogen übersteigt, hat die Verlagsverwaltung keinen höhern Preis als für die übrigen Bände dafür angezigt.

Sie können die Anzeige von der Vollendung der neuen Auflage des Brodhaus'schen *Conversations-Lexikon*s nicht schließen, ohne auf das gleich berühmte populäre *Bruderkraft*, den systematischen „*Vilber-Atlas*“ hinzuweisen, welcher mit seinen vorzüglichen Abbildungen und Karten, zusammen 500 Holzschnitten, dem Bedürfnis anschaulicher Belebung des Wortes durch das Bild in vollkommener Weise entspricht, mithin die mühelos-merke, ja unentbehrliche Ergänzung zum „*Conversations-Lexikon*“ bietet. Die beiden zu einander gehörigen Werke seien jedem gebildeten und nach Bildung strebenden Deutschen von neuem aufs wärmste empfohlen.

Vermischtes.

— Vor manchem Jahr und Tag lebte in Thäringen in einem Walderte ein seltener Wildbilde; Jedermann wußte, was er trieb, aber er konnte nicht überführt und bestraft werden. Die Forstbeamten waren außer sich. Da wurde ein neuer Justigamman ange stellt und machte sich's zur Aufgabe, den Schläumeier zu überführen. Bei jeder Gelegenheit zeigte er sich freudlich gegen ihn, kirtte ihn und ließ sogar merken, die Welt werde nicht untergehen, wenn einmal ein Häselin ohne hohe obrigkeitliche Erlaubnis seinen letzten Purzelbaum mache. Bald darauf gab er ihm zu verstehen, er könne einen Hirschbraten gut brauchen; denn er sehe an dem und dem Tage gute Fremde bei sich zu Tisch, er brüchte ihm sogar die Hand. Der Wilderer verstand ihn und sagte, ich werde es bejagen! Und richtig, spät in der Nacht klopft er den Amtmann aus dem Bett und reicht ihm durch das geöffnerte Fenster einen prächtigen Hirschbraten hinein. Mit einem „Guten Abend!“ verjüngwidet er. Der Amtmann reißt sich die Hände, der Wilderer war in die Falle gegangen und der Beweis in den Händen. Der Dies wird vorgelesen, der Amtmann, der Protokollführer sitzen an dem grünen Tisch und auf dem Tisch liegt das corpus delicti, der Hirschbraten. Der Geladene erscheint blänlich vor den Herren und sieht mit einem Blick den Vrat und reißt ihn auch, aber er erstickt nicht. Erkent Ihr den Braten und räunt Ihr ein, daß Ihr geftern Nacht ihn mit selber zum Fenster herein gerickt habe? — Ja wohl, Herr Amtmann, das habe ich geftern. — Wo geftern Ihr auch, daß Ihr den Hirsch geflossen habe? Oder habt Ihr einen Gejagten? — Geflossen? nein! Gejagten? Den habe ich da in meiner Heftentafel! — Fört einmal, führt jene ungenüchliche Redensarten, scherz nicht, die Sache ist ernst. — Ich schere nicht, dazu habe ich zu viel Respekt vor den Herren, hier ist der Gejagten. — Damit geht er aus der Talle ein Papier und überreichte es dem Herrn Amtmann. Das Papier enthielt eine Rechnung des Wildpretjäblers in der nächsten Stadt über 10 Pfund Hirschbraten zu 6 gute Groschen, in Summa 2 Thlr. 12 Gr. — Was soll's damit? fuhr der Amtmann auf. — Das ist geftern gefagt; der Herr Amtmann wünschten einen Hirschbraten, ich ließ daher zum Händler und kaufte den Braten da für Ihre Rechnung; Sie werden sie gewiß gelegentlich bezahlen und mir für meinen Weg in der Nacht ein Trinkgeld geben. Wünschen Sie noch Etwas? — Nein, Ihr könnt gehen! — Aber mein kleines Trinkgeld? — Da habt Ihr einen halben Thaler! — Danke schön, wünsche den Herren einen guten Morgen. Dem Herrn Amtmann war der Hirschbraten verjalsen, man konnte ihn noch lange nachher mit der leichten Anspielung töd machen. Er ist schon lange gestorben und der Wilderer auch; überführen hat man besterem nie können. — Aus dem Kantone Tessin wird der „*N. Zürcher. Ztg.*“ geschrieben: Infolge der plötzlichen atmosphärischen Depression hatten wir in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. eine scharfe Kälte; eine Frau aus dem Venio-Thale ist mit 20 Schweinen, welche sie ins Thal treiben wollte, erfroren. Der Schnee fiel bis zur Höhe von 1600 m, und die Heerden auf den Alpeviden haben zum großen Schaden der Kessler und des Viehs verjatsigen müssen.

Hallescher Droschen-Tarif.

A. Tourfahrten.		1	2	3	4
I. Innerhalb desjenigen Theils der Stadt, welcher begrenzt wird von: Mühlwege, Bornburgerstrasse bis Nr. 13 resp. 24, Wucherer- und Magdeburgerstrasse, Leipziger-Platz, Personen-Bahnhof, Merseburger-Chaussee bis zur Königstrasse, Lindenstrasse, Thorstrasse, Topfthor, Schiersaale bis zur Elisabeth-Brücke, Hafen, Pfälzer-Schießgraben und Mühlgraben bis wieder zum Mühlweg, nach und von allen an den genannten Strassen, beziehungsweise Oerlichkeiten belegenen Grundstücken.		Personen.			
II. Nach und von den zum Stadtbezirk gehör. Anbauten jenseits des ad 1 bezeichneten Strassengürtels (Für Fahrten von und nach dem Personen-Bahnhof ist ein Zuschlag von 10 Pf. zu den unter I. und II. ausgeworfenen Fahrpreisen zu zahlen).		Personen.			
III. Von den zum Stadtbezirk gehör. Anbauten jenseits des ad 1 bezeichneten Strassengürtels nach anderen, gleichfalls außerhalb dieses Gürtels gelegenen Anbauten, wenn die Fahrt bei Benutzung des kürzesten Weges das Passiren des innern Stadtbezirks nothwendig macht.		Personen.			
B. Zeitfahrten.					
Innerhalb des Stadtbezirks					
a) bis zu 30 Minuten	50	80	100	120	
b) für jede Fern. angef. 10 Min. Fahrzeit 25 Pf. mehr	275	350	400	450	
c) auf 2 Stunden fest	400	500	550	600	
d) auf 3 Stunden fest	450	500	550	600	
Ausserhalb des Stadtbezirks					
a) bis zu 30 Minuten	100	125	150	175	
b) für jede Fern. angef. 10 Min. Fahrzeit 25 Pf. mehr	300	350	400	450	
c) auf 2 Stunden fest	400	500	550	600	
d) auf 3 Stunden fest	450	500	550	600	
C. Fahrten nach Orten ausserh. des Stadtbezirks.					
Diemitz, Freinitzfeld, Giebichenstein, Wittkind	75	100	120	150	
Giebichenstein u. Wittkind v. d. Bahn u. ungek.	100	120	150	180	
Gimrich, Peasnitz, Cröllwitz, Trotha, Böllberg	100	120	150	180	
Iran-Anhalt, Passendorf, Büschdorf, einspännig	125	150	175	200	
einospännig	150	175	200	225	
Weinberge	200	250	300	350	
Seesen, Walkathar	250	300	350	400	
Angersdorf, Mätzlich, Nietleben, Reide- } einsp. 250	300	350	400	450	
burg, Schonnevitz, Schlettau, Siechels- } zweisp. 250	300	350	400	450	
dorf, Tomau, Wörmlitz, Zschortau	250	300	350	400	
Ammendorf, Beesen, Beuchritz, Braudorf, 1 sp.	250	300	350	400	
Cauna, Dölbau, Lettin, Peissen, Sennewitz 2 sp.	300	350	400	450	
Braschwitz, Dieskau, Dölau, Guttenberg, Hol- 1 sp.	300	350	400	450	
leben, Maschwitz, Radewell, Röpzig, Fährte, 2 sp.	350	400	450	500	
Zschernben, Zwinitschöna	350	400	450	500	
Bankendorf b. Holleben, Großsch. Hohenthurm, 1 sp.	350	400	450	500	
Kleinmügel, Nauendorf, Marl, Planena, 1 sp.	350	400	450	500	
Plössnitz, Stennewitz, Siekendorf 2 sp.	400	450	500	550	
Döllnitz, Lehndorf, Löbnitz, Neukirchen, Oppin 1 sp.	400	450	500	550	
Osendorf, Prantitz, Rättern, Roßendorf, Teicha 2 sp.	450	500	550	600	
Lieskau, Neu-Ragozy, Mödara	450	500	550	600	
	1 sp.	500	550	600	
	2 sp.	550	600	650	
D. Nachtfahrten.					
Bei Entnahme der Droschen von den Haltestellen oder aus der Fahrt das Doppelte des Tagespreises. Bei Entnahme der Droschen aus den Droschen-Anstalten ist ein Zuschlag von 50 Pf. für jede Fahrt zu zahlen.					

Anlagen zur Straßen-Polizei-Ordnung der Stadt Halle.

Anlage A.

(Zur Einleitung.)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 366.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer unthätig verhindert;
- wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln schießt oder führt;
- wer Hunde auf Menschen hetzt;
- wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
- wer nach einer öffentlichen Strafe oder Wasserstrafe, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Unzufügen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
- wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

- wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagzeißen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffen oder andern Schießwaffen schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unvernünftig läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffen schießt oder Feuerwerke abbrennt.

Anlage B.

(Zu § 62.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die äußere Bezeichnung der nicht vorzugsweise zum Personverkehr dienenden Fuhrwerke.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths gemäß den §§ 6, 12 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

- Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zum Befördern von Personen dient, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk, muß während der Benutzung mit dem Vor- und Zunamen oder mit einer anderweitigen Bezeichnung des Besitzers, sowie mit dessen Wohnort versehen sein. Besteht Jemand mehrere derartige Fuhrwerke, so ist jedes derselben mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Diese Bezeichnungen sind an der linken Seite des Fuhrwerks, und zwar entweder an diesem selbst, oder auf einer an demselben befestigten Tafel von Holz oder Blech in deutlicher, unverschiebbarer Schrift von mindestens 3 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie in die Augen fallen.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften (§ 1) wird an dem Besitzer des Wagens mit Geldstrafe bis zu 30 \mathcal{M} . im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verlieren die innerhalb der Provinz bestehenden Regierungs-, Kreis- und Orts-Polizei-Vorschriften, welche die äußere Bezeichnung der Fuhrwerke betreffen, ihre Wirksamkeit.

Magdeburg, den 20. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Anlage C.

(Zu § 66.)

Polizei-Verordnung,

das Fahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1873 (Amtsblatt pro 1873, S. 107, Nr. 506) verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes:

1. Das Lenken der Pferde beim Fahren auf Chaussees und öffentlichen Wegen, sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf bei zwelfspännigem Fuhrwerk nur vermittelt Kreuzgügel, beim einpännigen nur vermittelt Doppelgügel, beides nur mit stets in das Maul der Pferde eingelegtem metallenen Gebisse stattfinden.

2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Merseburg, den 14. Juni 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Anlage D.

(Zu § 74.)

a) Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extrapolen, Kurieren und Chafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergrößen bis zu zehn Thalern verordnet.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

b) Polizei-Verordnung,

betreffend das Ausweichen der Fuhrwerke, Reiter, Viehtrieb- und Karrenschieber den marschirenden Militär-Abtheilungen und öffentlichen Aufzügen gegenüber.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen von der Polizei-Verhörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtrieb- und Karrenschieber ausweichen.

Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug über ist.

Gegen die Nichtbefolgung dieser Polizei-Verordnung wird eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern hierdurch angeordnet.

Merseburg, den 25. Oktober 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Anlage E.

(Zu § 86.)

Polizei-Verordnung,

die Hundefuhrwerke betreffend.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samm. Nr. 1850, S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1. Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;

2. die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben demselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;

3. das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie

4. das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt;

5. beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweilig verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

6. Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen auf Chaussees oder Kommunikationswegen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und, sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Merseburg, den 30. April 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Anlage F.

(Zu § 94.)

Polizei-Verordnung,

die größere Schonung des Schlachtviehs auf Transporten betreffend.

Zur Erreichung mehrerer Schonung des Schlachtviehs bei Transporten verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes:

§ 1. Die Beförderung des Schlachtviehs kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Es ist dabei jede brutale Behandlung der Thiere, insbesondere das Fegen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Häuten und Füßen, zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere gehiebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Wässrigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht gehiebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 3. Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Leinde (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern. Für jedes Thier müssen mindestens zwei kräftige Transporter gestellt werden.

§ 4. Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so getümmelt sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gequetscht zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für getriebenes Vieh ist eine feste Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

Am Raum ist zu rechnen:

1 \square m auf 2 Kälber,

3 Schafe,

2 \square m auf 3 Schweine gemüthlicher Art.

§ 5. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4 alinea 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt; ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 6. Insofern für einzelne Orte des Regierungsbezirks besondere, mit vorstehenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen über Schlachtvieh-Transporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 \mathcal{M} . oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Merseburg, den 16. November 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.
Bei dem bevorstehenden Umzugsstermine werden die Bestimmungen über das polizeiliche An- und Abmelden der stattfindenden Wohnungsänderungen hierdurch zur genehmigten Befolgung in Erinnerung gebracht.
Halle a/S., den 15. September 1879. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.
Diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Saalkreises, welche im Jahre 1880 ein bisher betriebenes Hausgewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich im Laufe des Monats Oktober d. J. an den Wochentagen während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr in meinem Geschäftszimmer zu melden.

Diejenigen, welche einen Hausgewerbebesitzer bereits besitzen, haben solchen, sowie ein Führungszugnis ihrer Ortsbehörde, diejenigen aber, welche ein Hausgewerbe erst anfangen wollen, außer einem Zeugnis über ihre bisherige Führung auch einen Nachweis über ihr Alter beizubringen.

Sämmtliche Gemeindevorsteher haben gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntnis ihrer Ortsbewohner zu bringen.
Halle a/S., den 9. September 1879. Der Königl. Landrath des Saalkreises, geheime Regierungsrath C. v. Krojitz.

Bekanntmachung.
Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Forstasse der Oberförsterei Schlenkitz seit dem 22. v. Mts. mit der königlichen Kreis-Kasse für den Saalkreis vereinigt worden ist, und daß hinfür die Specialerhebung für die Schutzbezirke Wlan, Krotha, Willberg, Radewell, Merzeburg und Burgliebenau von der Forstasse in Halle, die Gelterhebung für die Schutzbezirke Schlenkitz und Wagnau aber von der in Schlenkitz neu errichteten, dem Bezirksfeldwebel a. D. Stecher daselbst übertragenen Forstreceptur erfolgen wird.
Halle a/S., den 10. September 1879. Der Königl. Landrath des Saalkreises, geheime Regierungsrath C. v. Krojitz.

Die Filiale Halle a/S., gr. Steinstr. 10, der Seifenfabrik von C. H. Oehmig-Weidlich in Zeitz
empfehlen zur besten und vortheilhaftesten Reinigung der Hauswäsche nachstehende Sorten Wäsche:

1) Vor Allem die **Oehmig-Weidlich's Prima-Seife**, helgelb, als die anerkannt beste Wäsche, dieselbe dient zur Reinigung jeder Stoffe, auch der feinsten; sie ist vollständig rein und neutral abgerichtet und von solcher Güte, daß ein Pfund derselben ebensovollständig reinigt, wie 2-3 Pfund der gewöhnlich im Handel vorkommenden billigeren Seifen. Die Wäsche selbst giebt bei einem angenehmen Geruch.
2) Die **Harz-Palmit-Kernseife** und die **Harzseife I. Qual.** Dieselben finden besonders zum Waschen bunter und sehr schmutziger Wäsche die beste Verwendung; die Harz-Palmit-Kernseife ist noch gefaltreicher als die Harzseife I., wie es schon im Preise liegt.
3) Die **Glanzseife I. in Block** und die gefärbte **Glanz-Schmierseife**, beim Einweichen der Wäsche durch Einquirlen angewendet, sind die vortheilhaftesten Seifen zum Vorwaschen der Hauswäsche, und erstere Sorte dabei die beste zum Schuieren.

	bei 1 Pfd.	bei 5 Pfd.	bei 6 Pfd.
Oehmig-Weidlich's Prima-Seife	50 Pfg.	45 Pfg.	45 Pfg.
Harz-Palmit-Kernseife, gelb	40 "	40 "	38 "
do. do. braun	40 "	38 "	35 "
Harzseife I. Qualität	38 "	35 "	35 "
Glanzseife in Block (Schmierseife.)	30 "	30 "	30 "
Glanzseife, gefärbte	30 "	30 "	30 "
Kernseife, weiße Talg-Wachs	50 "	45 "	45 "
do. do. Palmit-Wachs	50 "	45 "	45 "
Talgseife, weiße Obertheile	40 "	38 "	35 "
do. roth marmorirt	35 "	32 "	30 "
do. grau marmorirt	35 "	32 "	30 "
Harzseife II. Qualität, braun	30 "	30 "	28 "
do. do. gelb	30 "	30 "	28 "
Grüne Schmierseife	30 "	28 "	28 "
Wandelseife, feinste, weiß	80 "	75 "	70 "
Kastiriseife, reine Naturseife, sehr mild	80 "	70 "	60 "
	bei 1 Packet	bei 5 Packet	bei 25 Packet
Stearin-Lichte, Wiener, Zoltpfund-Packung	100 Pfg.	95 Pfg.	90 Pfg.
" Kanallampen	100 "	95 "	90 "
" Gefellschafts- auch " Klavierlampen	100 "	95 "	90 "
" Wagenlichte 2 1/2 Loth	85 "	82 "	80 "
" Prima seines Stearin 20 Loth	75 "	70 "	68 "
" Secunda ohne Paraffin 20 "	65 "	62 "	60 "
" Terttia beimischung 20 "	60 "	58 "	55 "
Paraffin-Lichte Brillant, gerippte, beides härtestes Fabrikat, 20 Loth	55 "	52 "	50 "
Toilettenseifen, Extracts, Eau de Cologne, Wachswaren etc. zu billigsten, aber festen Preisen.			

Bei größerer Entnahme von 1/2 Ctr. an, bitte ich, sich zum Bezug unter Berechnung äußerster Engros-Preise direct an meine Fabrik in Zeitz wenden zu wollen.

Seifenfabrik von C. H. Oehmig-Weidlich in Zeitz.
(Gegründet im Jahre 1807.)

Freitag den 19. d. Mts. traf ein großer Transport der besten Dänen und Ardennen, sowie guter Wagenpferde in leichtem und schwerem Schlage bei mir ein.
E. Salomon, Leipzig, Pfaffenfurterhof.

Tüchtige Maueregefallen
steht noch an
A. Geier, Magdeburgerstraße 47.
Zwei junge Reute zum Wurfbau
sowie ein
Ein Barbiergehilfe wird sofort aufs Land gesucht. Wo? sagt die Exped. d. Bl.

Halle'sches Wohnungs-Nachweis-Bureau

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bobardt in Halle. — Expedition im Waisenhause — Buchdruckerei des Waisenhause.

Ein junger Mann mit guter Schulbildung findet zum 1. October als **Lehrling** in meiner Buch- u. Musikalienhandlung unter günstigen Bedingungen Stellung.
Halle a/S. **Max Koestler.**

Schüler und Schülerinnen zum **Clavierunterricht** nimmt noch an
Marie Aneisel, Schmeerstraße 30, II.

Eine geübte **Rechnenmädlerin** (Wheeler u. Wilson) findet Beschäftigung
Rannischstraße 18, im Hofe.

Eine kinderlose Witwe findet für **Hausarbeit** unter günstigen Bedingungen zum 1. October dauernde Stellung. Wo? zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ich suche für möglichst sofort ein ord. Mädchen, das mit Kindern umzugehen versteht.
B. Oer, Dorfstraße 2.

Ein in Hausarbeit und Kochen erfahrener Mädchen wird zum 15. October gesucht.
Fran Dr. Keger, Mühlweg 11, 1 Treppe.

Ein ordentliches Mädchen vom Lande wird gesucht
Leipzigerplan 4, part.

Ein ordentliches Mädchen als Aufwartung gesucht
Königsstraße 25, part. rechts.

Tüchtige Hausmädchen finden 1. Dtl. Stell. durch
Frau May, Brummenplatz 4.

10 perfekte **Knäpflerinnen** finden dauernde Beschäftigung
Erste Amerik. Glanz-Waich n. Plätz, Anhalt, Rathswender 1, I.

Junge Mädchen, welche das **Putzmachen** erlernen wollen, können sich melden.
Ida Walter, Nägerplatz 10.

Ein Hausmädchen mit guten Zeugnissen gesucht
Magdeburgerstraße 27, part.

Eine gebildete, nicht zu junge Dame, welche im Kochen, Nähen, Plätten perfect sein muß, wird gesucht
Mühlgraben 4.

Ein frägliches Mädchen zur Wartung eines Kindes sofort gesucht
Mühlgraben 2.

Gemadete Hausmädchen und Knechte werden gesucht durch **H. Brägger, Kapelleng. 1.**

Ein ordentl. Mädchen, welches gute Zeugn. hat, sucht einen Dienst. J. e. Brummen 2.

Necht ord. Mädchen suchen 1. October Stelle; **Küchinnen** für f. Herrschaften bei hohem Lohn und hochmännlich sucht
Fr. Deparade, gr. Schlam 10.

Haus-, Küchen- u. Viehmädchen sucht
Fr. Deparade, gr. Schlam 10.

Ein br. sol. Mädchen m. g. B. sucht zum 1. October St. Näheres Herrenstraße 20.

Köchin, Stuben-, Haus- u. Kinderw. u. n. Pauline Fiedinger, H. Schlam 3.

Ein Mädchen sucht 1. October Stelle, an liebsten Restauration, Geißstraße 50.

Tücht. Mädchen mit mehrjähr. gut. Attest für Küche u. Haus und jüngere Mädchen v. Lande suchen 1. October Dienst durch **Fr. Wendler, Trödel 9.**

Ein starkes, anständ. Mädchen sucht 1. Dtl. Dienst
Weidenplan 6 b.

Ein alt. Mädchen sucht Stelle für Küche u. Haus j. 1. Dtl. Zu erst. Parfstraße 5.

Ein anst. Mädchen sucht Stelle, an liebsten als Verkäuferin. Näh. Henrietenstr. 23, III.

III. Etage,
Magdeburgerstraße 30b ist zum 1. October zu vermieten.

Eine Wohnung, 4 St., 4 R., K. und Zubehör zu vermieten und zum 1. October zu beziehen.
Mittelstraße 14.

Poststraße 6 ist das **Souterrain** zum 1. October an ruhige Mieter zu vermieten.
Rechtsanwalt Otto, Leipzigerstr. 11.

Wegen **Domicilveränderung** ist alter Markt 5 eine fremdbl. Wohnung zum 1. Dtl. oder später zu vermieten.
Näheres im Hofe rechts.

Die von Herrn Dr. **Harnwig** bewohnte, in der Bernburgerstraße 6 belegene herrschaftl. Wohnung ist den 1. April 1880 anderweit zu vermieten. Näheres im Laden.

1. Et. v. 5 St., K., K., n., nahe d. Bahn u. Leipzigerstr. l. o. l. zu v. Näh. Leipzigerstr. 90.

In meinem Grundstücke, **Kirchhof 15**, ist eine freundliche Parterre-Wohnung von 3 Stuben, Kammern etc. mit Garten-Belegung zum 1. October oder 1. Januar zu vermieten.
J. Krege.

Ein reichhaltiges Verzeichniß freier Wohnungen jeder Art in allen Stadtteilen liegt im Bureau offen und Mietern wird jede gewünschte Auskunft kostenfrei erteilt.

Eine Wohnung, bestehend aus 7 Zimmern nebst Zubehör, ist zum 1. October preiswerth zu vermieten
große Märkerstraße 1.

Eine große Wohnung mit Pferdefall und Wagenremise, in der Nähe der Bahn, zum 1. April 1880 zu vermieten. Auskunft wird erteilt
Bahnhofstraße 4.

Wohnung 1. Oct. zu bez. Königsstr. 20 e. Freundl. gr. Hof-Wohnung 70 % Vindenstr. 12.

Ein Logis, St., K., u. K., zum 1. October zu vermieten
Rannischstraße 17.

Wohnung zu 75 % Charlottenstraße 9, II. Ein freundliches Logis, best. aus Stube, Kammer, Küche, zu vermieten
Epine 33.

Weidenplan 6 b ist eine Wohnung für 300 M. u. die größere 2. Etage an ruh. Fam. zu vermieten.
2 St., K., K. 1. Dtl. zu bez. Deffnerstr. 4.

Fremdbl. Logis, 2 St., 2 R., K., n., zum 1. October zu beziehen, Landwehrstr. 12.

Frdl. Wohn., St., 2 R., K. 1. Dtl. zu bez. Sommerg. 6. Daf. ein geb. Ofen gesucht.
Stube u. K. an einz. l. v. Silberstraße 1.

Möbl. St. u. K. an 2 Herren 15. Dtl. zu verm. Königsstr. 15, I. Eing. Landwehrstr. 1868. St. f. 1 ob. 2 h. v. Leipzigerstr. 7, III, v.

Fr. möbl. St. m. Vert. Leipzigerstr. 73, I. Möbl. Stube und Kammer an einzelnen Herrn zu vermieten
Neußabt 3.

Möbl. Wohnung verm. Parfstr. 3, part. Frdl. möbl. Wohnung Blücherstraße 10, I.

Möbl. Wohnung, parterre, 1. Oct. zu vermieten
Schillershof 15, I, nahe am Markt.

Anst. Schlafstelle m. K. Hansplatz 1, II. I. Schlafstelle für Schüßmader's Gartenzasse 10. Schlafstelle m. K. H. Ulrichstr. 7, h, part.

Anst. Schlafstelle Schulgasse 1. Anst. Schlafstelle mit Koff. Trödel 13.

G e s u c h t
in der Nähe des Bahnhofs für einen einzelnen Herrn eine **Wohnung**, part. oder 1. Etage, die sich zum Bureau eignet. Off. unter J. F. in der Exped. d. Bl. niederzul.

Schlosserwerkstatt,
Nähe der oberen Leipzigerstraße zum 1. October zu mieten gesucht. Offerten durch die Exped. d. Blattes erbeten.

Gesucht unmöbl. Stube und Kammer von einer Lehrerin in der Nähe der Wilhelmstraße Abr. erb. Friedrichstraße 23, I.

Eine geräumige und gut eingerichtete Wohn., in guter Lage, von 2 einz. Damen im Pr. v. 750-800 M. 1. April 1880 g. Abr. H. Exp.

Wer
Dausgut brauchen kann (unentgeltliches Anfahren und Planiren wird gewährt), möge seine Adresse niederlegen bei

J. Bard & Co.
Ein braun und weiß getigelter **Jagdhund**, auf den Namen „Feldmann“ hören, ist entlaufen. Wiederbringer erhält eine Belohnung in der Nest. der Actien-Bier-Brauerei am Rogplatz. Vor Anlauf wird gemerkt.

Dhrring verl. Abzug. Luisenstraße 3, I.

Familien-Nachrichten.
Heute früh wurde uns ein munteres Mädchen geboren.
Halle, den 19. September 1879.

Fr. Dettenborn und Frau, geb. Büttcher.

Todes-Anzeige.
Nach kurzem, aber schwerem Krankenlager entschlief gestern Abend 10 1/2 Uhr unser innig geliebter Vater, **Ernst Dettenborn**, geb. Büttcher, im Alter von 65 Lebensjahren. Fremden und Bekannten dieses hierdurch mittheilend, bitten um stillen Beileid.

Die trauernden Hinterbliebenen.
Verwandten und Freunden theilen tiefbetriibt mit, dass wir unsere beiden Hochverehrten **Margarethe** und **Ida** durch den Tod verloren haben.

Halle a/S., 19. September 1879.
Ernst Hartmann und Frau
Amalie geb. Glaser.